

GE a 0,8  
H. max. = 74,00 m ü.NN  
(Bausperrhöhe ca. 10,0 m)  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der Abstandsklasse I-V  
Nr. 1-153

GE a 0,8  
H. max. = 75,00 m ü.NN  
(Bausperrhöhe ca. 10,0 m)  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der Abstandsklasse I-VI  
Nr. 1-191

GE a 0,8  
H. max. = 72,80 m ü.NN  
(Bausperrhöhe ca. 10,0 m)  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der Abstandsklasse I-VI  
Nr. 1-191

GI a 1,0 10,0  
H. max. = 77,80 m ü.NN  
(Bausperrhöhe ca. 10,0 m)  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der Abstandsklasse I-V  
Nr. 1-153

GI a 1,0 10,0  
H. max. = 76,00 m ü.NN  
(Bausperrhöhe ca. 10,0 m)  
Unzulässig sind Betriebe  
und Anlagen der Abstandsklasse I-IV  
Nr. 1-78

1. vereinfachte Änderung  
GE \*  
(s. text. Festsetzung Nr. 2 d)

**Bestandsplan**  
als Grundlage zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Gemarkung : Bösenzell  
Flur : 29  
Flurmarkante : 0252; 0253  
Maßstab : 1:1000

Der Bestandsplan wurde auf Grund einer eigenen örtlichen Aufnahme vom 28.01.1998 und eines Ortswegzeichens vom 1. Juni 2002 hergestellt, wovon sich lediglich auf den Bereich südlich der Eisenbahn bezieht.

**Legende**

A1-Planung = Planung ISAK (Stand vom 06.05.2002)  
P-Gebäude = BV "Verband der Schweinezeuger e.V."  
P-Grüne = frühere Vorgabe der Gemeinde Senden

Plan erstellt mit "AutoCAD/GIS/CAD"

Dipl.-Ing. Peter Brielwig  
Örtlich beauftragter Vermessungsingenieur  
Fohrbellner Platz 1  
48249 Dülmen  
Tel.: 025844929; Fax: 02584946303  
Broschieren: Brielwig / Dorn/Winter  
Datum: 02.11.08 Datum: 12.06.2002

- 7) Gem. § 9 (1a) BauGB  
Das für den Bebauungsplan ermittelte Biotopwertdefizit wird der Ersatzaufforstung auf 15.070 qm in der Gemarkung Bösenzell, Flur 30, Flurstück 47 teilw. zugeordnet.
- 8) Gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 9 BFStrG
- Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 43 bzw. L 550 ansprechen, sind unzulässig.
  - Beleuchtungsanlagen, die für die Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 550 und der A 43 eine physiologische Blendung hervorrufen können, sind unzulässig.
  - Im Bereich der Anbauverbotszone nach § 9 BFStrG in Verbindung mit § 25 StrWG NW sind Anlagen der Werbung sowie bauliche Anlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) Satz 3 BauNVO nicht zulässig.
  - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie Stellplatz- oder Lagerflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit sie nicht im Bereich der Anbauverbotszone gem. § 9 BFStrG (s. 7 c) liegen.

nach Wuppertal

A 43

nach Münster

Flur 32

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1) Gem. § 1 (4) BauNVO

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt.

Unzulässig sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Immissionsgrad wie sie im Bebauungsplan entsprechend der nebenstehenden Abstandsliste 1998 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1998) unter der lfd. Nr. (Abstandsklasse) aufgeführt sind. Die unzulässigen Betriebsarten sind im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt.

### § 31 (1) BauGB (Hinweislich)

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

## 2) Gem. § 1 (5) und § 1 (6) i.V.m. § 1 (9) BauNVO (bei Ausschluß von Betrieben oder Betriebsarten)

a) Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

b) Ausnahmsweise zulässig sind nur Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

Darüber hinaus sind ausnahmsweise Verkaufsstellen in Tankstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche des Tankshops von 220 qm zulässig

c) Die gem. § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung ist unzulässig, ausnahmsweise ist eine Betriebswohnung im Wohnhaus Brock Nr. 30 a zulässig.

d) In dem mit ★ gekennzeichneten Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) allgemein zulässig, allerdings nur als zweckgebundene bauliche Anlage zum Autohof mit einer maximalen Nutzfläche von 450 qm.

## 3) Gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 9 (2) BauGB

a) Die höchstzulässigen Baukörperhöhen (... m ü.NN) sind in den entsprechenden Bereichen in der Planzeichnung festgesetzt.

b) Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten für Aufzüge) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Ausnahmsweise ist im Industriegebiet ein Pylon als Werbeträger in der max. Höhe von 40,0 m zulässig.

## 4) Gem. § 22 (4) BauNVO

Auf den Gewerbe- und Industriegebietsgrundstücken ist abweichende Bauweise festgesetzt, um eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Betriebshallenlängen von 50 m grundsätzlich zuzulassen. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten.

## 5) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die mit M1 gekennzeichneten privaten Grünflächen südwestlich der Bahnanlage und im südlichen Plangebiet sind als extensives Grünland zu entwickeln.

## 6) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Auf den Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein großkroniger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

b) Sämtliche Gewerbegrundstücke sind entlang der Erschließungsstraßen in einer Tiefe von 3,0 m und an den seitlichen Grundstücksgrenzen in 1,50 m Breite nach Pflanzschema einzuzüchten. Für den Fall der Nichtrealisierung einer Pflanzung ist bei einer offenen repräsentativen Gestaltung der Vorzone im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Pflanzplan vorzulegen.

c) Auf der mit M2 gekennzeichneten Grünfläche im Süden des Plangebietes ist pro 500 qm Grundstücksfläche je ein bodenständigen Hochstamm als Einzelbaum oder eine Strauchgruppe mit drei Gehölzen zu pflanzen.

c) Zusätzlich zu den im Bebauungsplan bereits festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäumen im Straßenraum, ist im Verlauf der Erschließungsstraßen mindestens alle 20 m ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.

d) Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen. Alle gemäß zeichnerischer oder textlicher Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit bodenständigen Pflanzen und Gehölzen flächendeckend zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

# PLANZEICHENLÄUTERUNG

## FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 - 2
G I	Industriegebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 - 2

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,8	Grundflächenzahl
10,0	Baumassenzahl
H max =	Maximale Baukörperhöhe über NN, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a	Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung Nr. 4
---	Baugrenze

### VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung : - Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
	- Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche
	Einfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

	Fläche für Ver- und Entsorgung
	Regenrückhaltebecken
	Regenklärbecken/Symbol für Standort
	Elektrizität

### GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Private Grünfläche
--	--------------------

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

	Gewässer, einschließlich Böschungfläche
	Fläche für die Wasserwirtschaft

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 (1) Nr. 18 BauGB

	Wald
--	------

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
--	--

### FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSRANDSTREIFUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

	Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Zu erhaltende Einzelbäume

	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	---

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
	Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Versorgungsträger

### BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

	Vorhandene Flurstücksgrenze
26	Vorhandene Flurstücksnummer
	Vorhandene Gebäude
	Bahnanlage
	Park + Ride
	Vorhandene Wasserleitung
	Vorhandene Gasleitung
	Vorhandener Regenwasserkanal (DN 500)
	Vorhandenes 10 kV Kabel
	Kennzeichnung von Begrünungsmaßnahmen s. textliche Festsetzungen Nr. 5 und 6c

## GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Notwendige Einfriedrungen als Maschendrahtgitter oder Drahtgitterzäune sind mindestens 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt mit einer maximalen Höhe von 2,0 m anzusetzen und in gesamtlicher Höhe zu begrünen.
- Für den Bebauungsplanbereich soll ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft zum Bebauungsplan bzw. für die derzeit unbauten Grundstücke 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

## HINWEISE







# AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ein beschlossener der genehmigte Richtlinie der eingetragenen Eigentümergruppen (Stand des Liegenschaftskatasters) und die Rechtsvorschriften der Planung.

Der Rat der Gemeinde hat ein **nach § 2 Abs. 1 - 3, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches** beschlossen, diesen Beteiligungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am **öffentlich bekannt gemacht** worden.  
Senden, den

Hinweis: Anzahl der Gemeinde Bunden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat ein **gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches** beschlossen.  
Senden, den

Hinweis: Anzahl der Gemeinde Bunden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat ein **nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches** beschlossen, diesen Beteiligungsplan - Entwurf mit Begründung - **öffentlich auszulegen**.  
Senden, den

Bürgermeister

Dieser Beteiligungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **bis einschließlich zu jedemorts Einsicht öffentlich ausliegen**.  
Senden, den

Hinweis: Anzahl der Gemeinde Bunden vom Nr. Seiten Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat ein **nach § 10 des Baugesetzbuches** diesen Beteiligungsplan als **Satzung beschlossen**.  
Senden, den

Bürgermeister **Planmitglied** **Schriftführer**

Gem. § 10 (5) des Baugesetzbuches in der Beschluss des Beteiligungsplanes an **unterschriftlich** beantragt worden.  
In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Absätze 1 und 2 und des 4, des § 2 (3) Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 GO NRW hingewiesen. Der Beteiligungsplan hat ein **Rechtskraft erlangt**.  
Senden, den

Hinweis: Anzahl der Gemeinde Bunden vom Nr. Seiten Bürgermeister

# RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.08.1987 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung.  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 152), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planverfahrenverordnung 1988 - PlanVfVO) vom 18.12.1988 (BGBl. I S. 28).

§ 88 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landbauordnung - BauO NRW), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.02.2000 (GV NRW S. 294), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1999 (GV NRW S. 898), in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 91 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.08.1990 (GV NRW S. 528) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.11.1998, in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02/04/2002 (BGBl. I S. 1103).

Landeshaftgesetz NW (LdHafG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 588).

Gesetz über die Umweltauglichkeitseignung (UAPG) vom 12.02.1999 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2001 (BGBl. I S. 1990).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 888) in der zuletzt geänderten Fassung.

Viele Verbindung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1989 (BGBl. I S. 1588), in der zuletzt geänderten Fassung.

## FÜR DIE 2. ÄNDERUNG

Oktober 2004

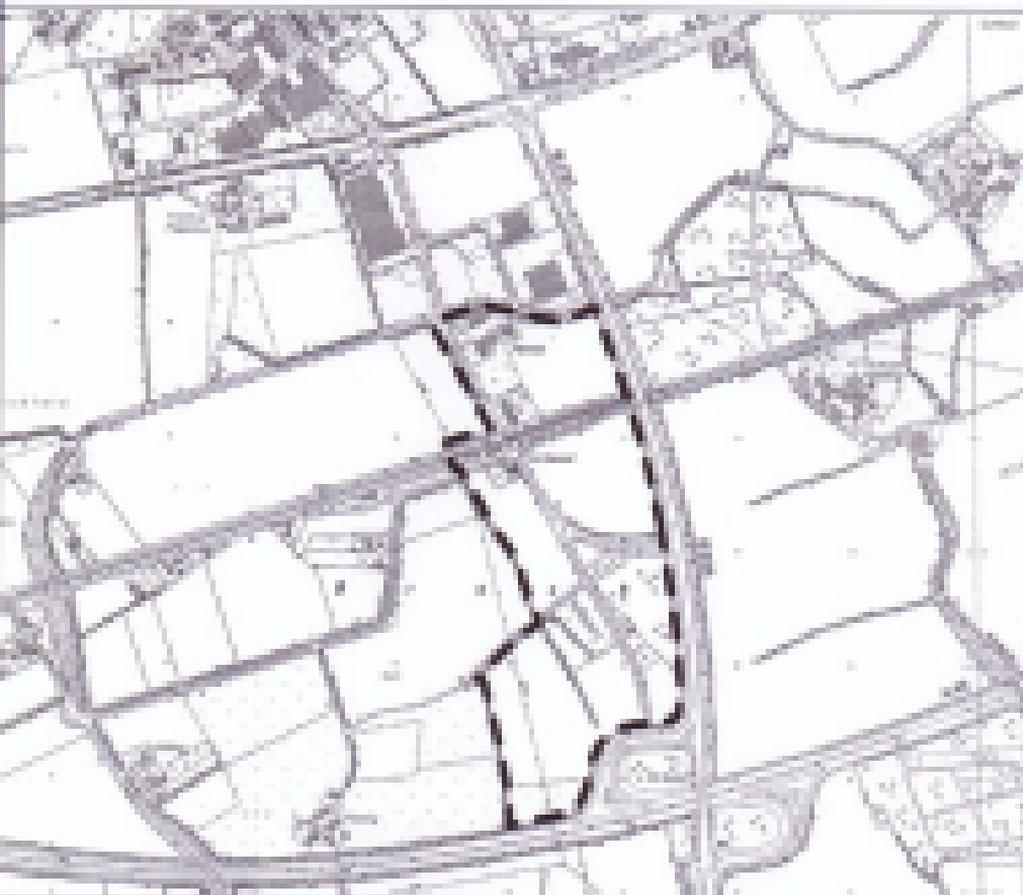
Änderung der seitlichen Fortsetzung Nr. 2a) und 2b)

Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung vom 11.03.2003

# GEMEINDE SENDEN

„GEWERBEGEBIET BAHNHOF BÖSENSSELL

- 6. ERWEITERUNG\* – 2. ÄNDERUNG



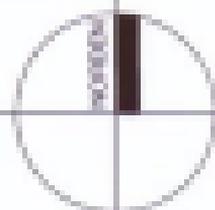
PLANÜBERSICHT Maß 1 : 10.000

DATUM Dez. 2004

PL<sup>N</sup> 152 / 80

BLATT 80

M 1 : 1.000



BÜROLEITER

PLANARBEITUNG

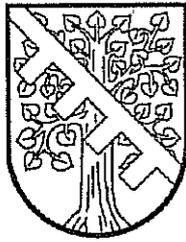
**MILITEX PARTNER**

ARCHITECTS AND ENGINEERS

POSTFACH 10 400 10000

10000 SENDEN

TELEFON 05346 9100-0 FAX 05346 9100-100



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang	2003
Ausgegeben zu Senden am	14.02.2003
Ausgabe	3

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Hauptamt –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 6,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 0,50 €

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
9	Festlegung der Nachfolgerin für einen frei gewordenen Sitz im Gemeinderat	21
10	Mitteilungen des Fundamtes – Monat Januar 2003 –	22
11	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“ zur Änderung der Gebietsfestsetzung für einen Teilbereich	23 – 25
12	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“, Senden, für den Bereich der Solarsiedlung	26 – 29
13	Bekanntmachung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mönkingheide-Langeland“ im Ortsteil Senden	30 – 32

11

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell - 6. Erweiterung" zur Änderung der Gebietsfestsetzung für einen Teilbereich**

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 11.02.2003 folgenden förmlichen Beschluss gefasst:

"Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell - 6. Erweiterung" wird gemäß §§ 2,10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214) in der zuletzt geänderten Fassung und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung besteht darin, dass die Gebietsfestsetzung im Bebauungsplan für den Bereich des Entertainmentcenters (Spielhalle) von "Industriegebiet" in "Gewerbegebiet" umgewandelt wird.

Parallel hierzu wird festgesetzt, dass gemäß § 1 Abs. 6 Baunutzungsverordnung im Änderungsbereich das Entertainmentcenter als Vergnügungsstätte für "allgemein zulässig" erklärt wird, allerdings nur als zweckgebundene Anlage zum Autohof und auf eine Nutzfläche von 450 qm begrenzt.

Weiter wird die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“ beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt".

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 11.02.2003  
- Sitzungsvorlage Nr. 10/03 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell - 6. Erweiterung" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

## Hinweise:

### **Nach § 215 Abs. 1 BauGB**

#### Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**

#### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Nach § 7 Abs. 6 GO**

#### Satzungen

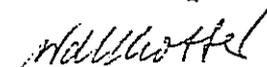
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 13.02.2003

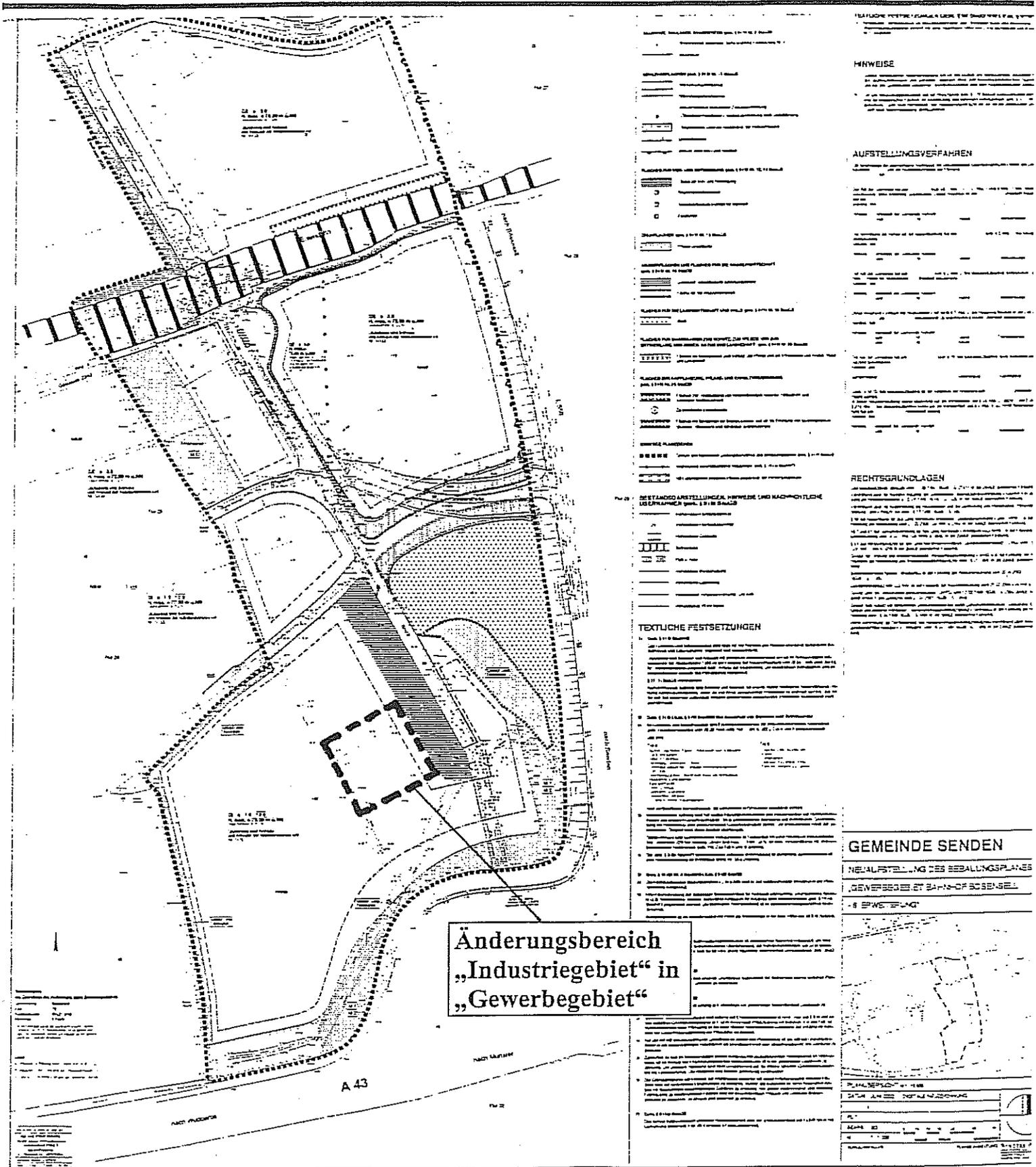
Der Bürgermeister  
i. V.



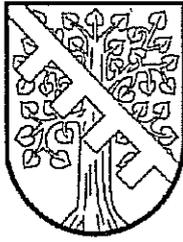
Wallkötter  
Beigeordneter

Anlage zur Bekanntmachung vom 13.02.2003 Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung".

-Abgrenzung des Änderungsbereiches-



Änderungsbereich „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“



# AMTSBLATT

## DER

### GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2005  
Ausgegeben zu Senden am 15.11.2005  
Ausgabe 11

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister  
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die  
Gemeindeverwaltung – Fachbereich I –  
Postfach 1251  
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich  
Einzelexemplar: 1,00 €

oder  
kostenlos über das Internet: [www.senden-westf.de](http://www.senden-westf.de)

Lfd. Nr.	Inhaltsangabe	Seite
64	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“, Bösensell	118 – 120
65	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. vereinfachten Änderung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof – 1. Erweiterung“, Bösensell	121 – 124
66	Bekanntmachung der 12. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechter- haltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Senden vom 15.11.2005	125 – 126
67	Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichts- bezirk Senden für die Amtsperiode vom 01.11.2005 bis 31.10.2010	127
68	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2006	128
69	Fundsachen - Monat Oktober 2005 -	129

64

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung", Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“ wird gem. §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

Weiter wird die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung“ beschlossen.

Die Änderung besteht darin, dass u. a. die textlichen Festsetzungen des Planes hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandel überarbeitet und gleichzeitig redaktionell die bereits rechtsverbindliche 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nachvollzogen wurden.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.“

---

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Senden vom 03.11.2005  
- Sitzungsvorlage Nr. 188/05 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Bahnhof Bösensell – 6. Erweiterung" liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

## Hinweise:

### **Nach § 215 Abs. 1 BauGB**

#### Frist über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden:

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - 2) Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**

#### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Nach § 7 Abs. 6 GO**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-22

48308 Senden, 14.11.2005

Der Bürgermeister

I. V.

  
Wallkötter  
Beigeordneter

Anlage  
zur Bekanntmachung vom 14.11.2005

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Bahnhof  
Bösensell – 6. Erweiterung“, Bösensell

- Übersichtsplan -

